

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 131/85

BESCHLUSS

in der Familiensache

Hartwig R [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED] C, A [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Christa R [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED],
H [REDACTED]/He [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. und M.-L.
F [REDACTED], G [REDACTED]-Allee [REDACTED],
Gö [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 26. Februar 1986
beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den
Beschluß des 12. Zivilsenats - Senat
für Familiensachen - des Oberlandes-
gerichts Celle vom 28. November 1985
wird auf Kosten des Antragsgegners
als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 200 DM.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat dem
Antragsgegner die Erteilung von für den Versorgungsausgleich
noch benötigten Auskünften aufgegeben und ihm für den Fall
der Nichterledigung ein Zwangsgeld von 200 DM angedroht.
Der Antragsgegner hat hiergegen Beschwerde und gegen deren
Zurückweisung durch das Oberlandesgericht weitere Beschwerde
eingelegt.

Die weitere Beschwerde ist unzulässig. Gegen eine
Entscheidung, wie sie hier vom Familiengericht erlassen
worden ist, ist lediglich die unbefristete Beschwerde zum

Oberlandesgericht gegeben. Eine weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof findet nicht statt. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde steht in Familiensachen unter den weiteren Voraussetzungen des § 621 e Abs. 2 ZPO allein gegen Endentscheidungen zur Verfügung. Eine Zwangsgeldandrohung hat jedoch nur den Charakter einer Zwischenentscheidung (s. näher BGH Beschlüsse vom 20. Dezember 1978 - IV ZB 72/78 - FamRZ 1979, 224 f. und vom 13. Juni 1979 - IV ZB 122/78 - FamRZ 1979, 696; vgl. auch Senatsbeschuß vom 17. September 1980 - IVb ZB 565/80 - FamRZ 1981, 25 f.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Lohmann

Macke

